

1969	Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1969	Nr. 75
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15 69 — Zollkontingente für griechische Weine) .....	2053
22. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 10. September 1964 zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland .....	2054
27. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 10. September 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) .....	2054
6. 10. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland .....	2055
10. 10. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	2055
10. 10. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit nebst Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens und des Zusatzabkommens zu dem Abkommen nebst Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens .....	2056

**Verordnung  
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs  
(Nr. 15/69 — Zollkontingente für griechische Weine)**

Vom 20. Oktober 1969

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 879), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1014) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland in der Nummer 4 in den Zusätzlichen Anmerkungen zu Tarifnr. 22.05 die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

1. Auf Weine (Tarifstellen 22.05-A und B) griechischer Erzeugung, die bis 31. Oktober 1970 der Zollstelle gestellt werden, werden gegen Vorlage eines Kontingentscheines des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt am Main bis zu einer Menge von 75 750 hl die jeweils in Betracht kommenden Binnen-Zollsätze angewendet.
2. Auf Weine (aus Tarifstelle 22.05-B) griechischer Erzeugung,
  - a) die bis 31. Oktober 1970 der Zollstelle gestellt werden, werden bis zu einer Menge

von 50 000 hl die in der Anmerkung 3 zu Tarifnr. 22.05 angegebenen Binnen-Zollsätze,

- b) die vom 1. Februar 1970 bis 31. Oktober 1970 der Zollstelle gestellt werden, werden bis zu einer Menge von 68 500 hl die in den Anmerkungen 2, 4 und 5 zu Tarifnr. 22.05 angegebenen Binnen-Zollsätze

angewendet, wenn die Weine unter den in diesen Anmerkungen genannten Bedingungen abgefertigt werden.

Nicht ausgenutzte Teilmengen sind ab 1. Juli 1970 gegeneinander austauschbar."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1969

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß